

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 12. Februar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. Februar 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024, (HmbGVBl. S. 84, 87), die vom Departmentsrat Information und Medienkommunikation der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 15. Januar 2025 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 30. Januar 2025 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Digitale Kommunikation ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (CP).

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen entsprechend der Vorgaben der HAWAZO.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Hauptquote/Komplementären Eignungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. ³Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomezeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomezeugnis
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 20 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. bis zu 5 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftlichen Begründung der Studien- und Berufswahl (Motivationsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf (maximal 2 Seiten)) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien;
2. bis zu 5 Bonuspunkte erhält, wer die Eignung für den Masterstudiengang durch Arbeitsproben nachweist; inhaltliche und formelle Kriterien für die Arbeitsproben werden auf der Internetseite des der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg rechtzeitig bekannt gegeben;
3. bis zu 10 Bonuspunkte erhält, wer die Eignung für den Masterstudiengang und angestrebten Beruf in einem mündlichen Verfahren durch ein Auswahlgespräch gemäß §§ 5 und 6 nachweist.

§ 5 Zulassung zum Auswahlgespräch

¹Das Auswahlgespräch findet nach Ablauf der Bewerbungsfrist in der Regel im November und Dezember für die Bewerbung zum Sommersemester statt. ²Die Zahl der Teilnehmer*innen am Auswahlgespräch ist auf 50 der Bewerber*innen beschränkt. ³Sind mehr Bewerber*innen als die zur Verfügung stehenden Plätze für das Auswahlgespräch vorhanden, werden die Plätze zur Teilnahme am Auswahlgespräch nach einer Rangfolge entsprechend des summierten Punktwerts für die Bachelor- beziehungsweise Diplomnote gemäß § 4 Absatz 2 und für die Auswahlkriterien aus § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 vergeben. ⁴Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe dieses summierten Punktwerts gebildet. ⁵Die Bewerber*Innen werden von der HAW Hamburg spätestens eine Woche vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen.

§ 6 Auswahlgespräch

¹Im mündlichen Verfahren sollen Bewerber*innen die Eignung für den Masterstudiengang in einem Auswahlgespräch nachweisen. ²Das Auswahlgespräch dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten pro Bewerber*in. ³Das Auswahlgespräch wird in Teilen als Gruppenprüfung mit mehreren Bewerber*innen durchgeführt. ⁴Der Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird von der Auswahlkommission gemäß § 8 protokolliert. ⁵Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze

werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet grundsätzlich das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach §§ 4, 5 und 6 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, wobei für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied benannt wird. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat der zuständigen Fakultät bestimmt. ³Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professor*innen angehören, die übrigen Mitglieder gehören der Gruppe des wissenschaftlichen Personals oder der Gruppe der Professor*innen an. ⁴Alle Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen. ⁵Die Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(2) ¹Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. ²Über jede Sitzung der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und Bewertungen schriftlich festzuhalten und zu begründen sind.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Hamburg, den 12. Februar 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg